

Allgemeine Slip-/Dock-/ Reparatur-/ und Konstruktionsbedingungen

der SEC GmbH & Co. KG Shipterms KG
Industriestr. 16
26789 Leer

Diese Bedingungen gelten für die Ausführung von Schiffsreparaturen, Schiffsumbauten, Arbeiten an Ausrüstung oder an Konstruktionsteilen von Schiffen (weltweit)/Neubauten und für alle Slip-/Dockarbeiten. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der SEC GmbH & Co. KG Shipterms KG über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die SEC GmbH & Co. KG Shipterms KG (nachfolgend SEC genannt) ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.) Angebot und Vertragsabschluss

1.1

Angebote und Kostenkalkulationen seitens SEC sind freibleibend. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.

1.2

Verträge kommen erst zustande, wenn SEC ihr zugegangene Aufträge oder Bestellungen schriftlich angenommen, ihr zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die von dem Auftraggeber bestellten Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

1.3

Abweichend von §127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.

2.) Leistungsumfang und Unterlagen

2.1

Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von SEC und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen ergibt, trägt der Auftraggeber.

2.2

Sämtliche Angaben von SEC gegenüber dem Auftraggeber und die dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen von SEC (z.B. Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. SEC behält sich unwesentliche Änderungen (z.B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen etc.) vor.

2.3

SEC behält sich an den in Ziffer 2.2 genannten Unterlagen ihre Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne schriftliche Einwilligung der SEC dürfen diese Unterlagen nur zur Erfüllung des mit der SEC jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf erlangen von SEC sind sie vom Auftraggeber unverzüglich an SEC zurückzugeben.

2.4

Erbringt SEC Leistungen unter Verwendung von Entwürfen oder anderen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, SEC von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechten infolge der Verwendung der Entwürfe, Unterlagen oder Angaben des Auftraggebers beruhen.

2.5

Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit von Reparaturen entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. SEC überprüft nicht die inhaltliche Richtigkeit der Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten. SEC ist nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand auf versteckte Mängel zu untersuchen.

2.6

SEC ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

3.) Größe, Gewicht und Nationalität des Schiffes

3.1

Für die Abmessungen und die Bestimmung des Kubikmetergehalts eines Schiffes gelten die im „Register of Ships“ des Lloyd's Register of Shipping angegebenen Maße, ansonsten die Werte des Internationalen Messbriefes (International Tonnage Certificate).

3.2

Für die Nationalität gilt im Zweifel die Flagge des Schiffes bei Vertragsabschluß.

3.3

Der für das Slippen/Docken erforderliche Zustand des Schiffes (Trimm und Gewicht) ist mit SEC abzustimmen und durch den Auftraggeber herbeizuführen. Die Regelungen der Ziffer 15.3 bleiben unberührt.

4.) Bevollmächtigte Vertreter

Spätestens bei Ankunft des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes hat der Auftraggeber SEC schriftlich anzugeben, wer außer dem Kapitän in seiner Abwesenheit gegenüber SEC als Vertreter Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie Vereinbarungen treffen kann.

5.) Preise

5.1

Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab Werkstatt SEC zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern und soweit diese anfällt.

5.2

Treten zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Kostenerhöhungen (für Löhne, Energie, Steuern, Materialien etc.) ein, ist SEC berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der ihre zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt, sofern zwischen Abschluß und Erfüllung des Vertrages ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

5.3

Erst- und Neufüllungen von Schmier- und Hydraulikölen sowie weitere Hilfs- und Nebenstoffe werden von SEC gesondert berechnet. Dies gilt für die Kosten von Gasfreiheitszertifikaten, von etwa erforderlichen Entgasungen von Tanks, Bilgen o.ä., die SEC vorgenommen hat, entsprechend.

5.4

Vergütungen für Schlepper, Lotsen und Verholmannschaften sowie Hafen- und Schleusengebühren sind in den Preisen nicht enthalten. Schlepper, Verholmannschaften und Lotsen werden gegen gesondertes Entgelt gestellt oder vermittelt, jedoch ohne Verantwortung für die mit dem Verholen, An- und Abschleppen verbundenen Gefahren.

5.5

Vergütungen für das Slippen/Docken werden nach den jeweils gültigen Preisen berechnet. In Havariefällen, beim Slippen/Docken von Schiffen mit Ladung oder von besonderer Bauart behält sich SEC gesonderte Vereinbarungen vor.

5.6

Wird SEC die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Auftraggeber die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.

6.) Zahlungen

6.1

Sämtliche Zahlungsansprüche sind unverzüglich mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig oder je nach gesonderter Absprache bei Kaufverträgen.

6.2

Ab Fälligkeit des Vergütungsanspruchs stehen SEC Zinsen in Höhe von 5% p.a., ab Verzugseintritt in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. SEC ist berechtigt, weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen.

6.3

Die Rücklieferung oder die Rückgabe des von SEC bearbeiteten Leistungsgegenstandes erfolgt erst nach vollständiger Erfüllung der bis dahin fälligen Vergütungsansprüche. Verzögert sich die Rücklieferung des Schiffes oder die Rückgabe des von SEC bearbeiteten Leistungsgegenstandes infolge Zahlungsverzuges des Auftraggebers, gehen Liege-, Hallengebühren und sonstige Kosten zu seinen Lasten.

7.) Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen SEC gerichtete Ansprüche und Rechte ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

7.2

Der Auftraggeber kann SEC gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.

7.3

Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.) Fristen und Termine

8.1

Fristen und Termine sind für SEC nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sind keine Fristen oder Termine schriftlich vereinbart, gelten die von SEC veranschlagten Fristen oder Termine. Ansonsten gelten die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistungen, Erschwernisse usw. angemessenen Fristen und Termine.

8.2

Vereinbarte Fristen und Termine gehen von den für SEC geltenden Arbeitszeiten aus. Voraussetzung rechtzeitiger Lieferung oder Leistung ist die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, die rechtzeitige Bereitstellung des Schiffes in bearbeitungsfähigem Zustand und die Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen; Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, und zwar selbst dann, wenn die Werft keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht hat.

8.3

Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfanges ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand.

8.4

Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der SEC liegen - gleichgültig, ob bei SEC oder ihren Zulieferern -, befreien SEC für die Dauer ihrer Auswirkungen und, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer- oder Leistungspflicht.

8.5

Kommt SEC mit der Fertigstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 10% des Vertragspreises, unter Ausschluss weitergehender Schadenersatzansprüche geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) beruht.

9.) Bereitstellen des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes

Der Auftraggeber hat SEC das Schiff oder den Leistungsgegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand, insbesondere gasfrei, gereinigt und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort (Pier/Slipanlage/Dock) und zur vereinbarten Zeit so zu übergeben, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Liefert der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand in einem nicht bearbeitungsfähigen Zustand oder nicht termingerecht an, so ist SEC berechtigt, die Übernahme des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes zu verweigern und/oder dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

10.) Betreten des Werftgeländes und Arbeitsdurchführung

10.1

Außer der Schiffsbesatzung dürfen keine anderen als die von SEC beauftragten Personen und Unternehmen Arbeiten am Schiff oder am Leistungsgegenstand ohne die vorherige schriftliche Zustimmung ausführen, solange sich das Schiff oder der Leistungsgegenstand im Pier-, Helling-, Werkstattbereich befindet. Der Auftraggeber hat SEC Arbeiten, die von der Schiffsbesatzung oder von genehmigten Dritten ausgeführt werden, rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Derartige Arbeiten werden allein auf Risiko und Verantwortung des Auftraggebers durchgeführt.

10.2

Einrichtungen und Bereiche des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes, an denen SEC nicht arbeitet, sind vom Auftraggeber gegen Unfallgefahren zu sichern. Soweit Arbeiten in den Laderäumen ausgeführt werden, sind vor Beginn der Arbeiten die jeweiligen Lukenabdeckungen vom Auftraggeber zu entfernen und sicher abzulegen.

10.3

Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Altmaterial (ersetzte Teile, Stoffe etc.) geht ohne Absprache in ihr Eigentum über.

10.4

Abweichend von Ziffer 10.3 hat der Auftraggeber Gefahrstoffe oder anfallenden Sondermüll unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen, es sei denn deren Entsorgung durch SEC ist Gegenstand des Vertrages.

10.5

Die Schiffsbesatzung und die vom Auftraggeber beauftragten oder sich an Bord befindenden Personen haben während des Aufenthaltes auf dem Gelände die gesetzlichen und die festgelegten Bestimmungen (z.B. Werft- / Hausordnung) einzuhalten und müssen sich ausweisen können.

11.) An- oder Abnahme und Probeläufe

11.1

Der Auftraggeber hat das Schiff oder den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Aufforderung seitens SEC an- oder abzunehmen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand in Benutzung genommen hat.

11.2

Nimmt der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand nicht fristgerecht an oder ab, kann SEC nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, und zwar Ersatz des konkret entstandenen Schadens.

11.3

Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zum Abholen des Schiffes nicht fristgerecht nach, so ist SEC berechtigt, im Namen, auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers das Schiff zu verholen und hierfür Verholmannschaften, Schlepper und Lotsen zu beauftragen, nachdem dem Auftraggeber unter Hinweis auf diese Folgen erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

11.4

Ist eine Erprobung oder eine Probefahrt vorgesehen, so hat der Auftraggeber die Schiffsbesatzung zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung oder der Probefahrt erforderlichen Einrichtungen zu erbringen. Der Auftraggeber trägt für die Dauer der Erprobung oder der Probefahrt die nautische Verantwortung, das Risiko für Bedienungsfehler der Schiffsbesatzung oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes.

12.) Erfüllungsort und Gefahrübergang

12.1

Erfüllungsort für die von SEC zu erbringenden Leistungen ist das Gelände, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart worden ist.

12.2

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes geht vorbehaltlich Ziffer 11.4 in allen Fällen mit der Rücklieferung des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber über. Verzögert sich dieses durch Verschulden des Auftraggebers, so geht bereits vom Tage der Mitteilung der Rücklieferungs- oder Übergabebereitschaft die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des

Schiffes oder des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über.

12.3
Für Schäden, die nicht durch SEC oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet SEC, unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht, es sei denn, Ziffer 15.4 dieser Bedingungen findet Anwendung.

13.) Eigentumsvorbehalt

13.1
SEC behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

13.2
Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber SEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13.3
Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber ausschließlich für SEC vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von SEC stehenden Sachen durch den Auftraggeber erwirbt SEC an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.

13.4
Der Auftraggeber tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten und etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus an SEC ab. Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von SEC stehenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des ausstehenden Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an SEC abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der SEC gegen die Auftraggeber zustehenden Zahlungsansprüche.

13.5
Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an SEC abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SEC, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SEC wird die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Auftraggeber SEC die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitzuteilen.

13.6
Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und - soweit sie nicht eingebaut ist - getrennt zu lagern sowie als im Eigentum von SEC stehend zu kennzeichnen.

13.7
Auf Verlangen des Auftraggebers wird SEC das ihr an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an sie abgetretenen Ansprüche insoweit an den Auftraggeber zurückübertragen, als der Wert dieser Sicherheiten den Wert der Ansprüche, die SEC gegen den Auftraggeber insgesamt zustehen, um mehr als 20 v.H. übersteigt.

14.) Mängel

14.1
Mängel, sei es an Schiffsreparaturen oder Leistungsgegenständen, hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich der Ziffer 15.4 dieser Bedingungen haftet SEC nicht für Ausweitungen eines Mangels, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.

14.2
Zunächst ist SEC Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl entweder durch

die Beseitigung des Mangels oder durch die Herstellung eines neuen Werks.

14.3

Schiffe sind zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 12.1 dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Auftraggeber nach Absprache mit SEC die Arbeiten auf einer anderen Werft („Fremdwerft“) vornehmen lassen.

14.4

Bedingung hierfür ist die Abwicklung und Beaufsichtigung durch einen Vertreter seitens SEC sowie eigene Kostenkalkulation. In diesem Fall ersetzt SEC dem Auftraggeber die für diese Arbeiten nachgewiesenermaßen erforderlichen Aufwendungen.

14.5

Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 12.1 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.

14.6

Bei Mängelrügen ist SEC zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Auftraggeber einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.

14.7

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie SEC oder dem Auftraggeber nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und wird sie deshalb von SEC abgelehnt, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

14.8

Die Verpflichtung SEC zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 15.4. dieser Bedingungen.

14.9

Ersetzte Teile gehen auf Wunsch von SEC in ihr Eigentum über.

14.10

Vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen entfallen Mängelansprüche und - rechte des Auftraggebers, falls die Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber oder nicht von SEC autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet, unsachgemäß behandelt oder instandgesetzt werden.

14.11

Trifft SEC mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung, verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers gegen SEC in dem Jahr der erbrachten Leistung, beginnend mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und/oder einer der in Ziffer 15.4 dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle vorliegt.

15.) Haftung

15.1

Das Schleppen und das Verholen eines Schiffes erfolgen vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen - auch während der Reparaturzeit - ausschließlich in der Verantwortung sowie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, und zwar selbst dann, wenn SEC dafür Geräte und/oder Hilfskräfte beistellt, vermittelt oder berechnet. Die chlepperbesatzungen, Lotsen und Verholmannschaften sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von SEC.

15.2

Der Auftraggeber ist für die Bewachung des Schiffes, der Ladung und der von ihm beigestellten Sachen, insbesondere für alle Sicherheitswachen, sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Alle sonstigen zur Schadensverhütung erforderlichen Maßnahmen (z.B. im Winter die Entwässerung von Rohrleitungen und die Vornahme sonstiger Frostschutzmaßnahmen) und das Vertäuen sind Angelegenheiten des Auftraggebers. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Arbeiten an Bord des Schiffes hat der Auftraggeber durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat er SEC schriftlich hinzuweisen.

15.3

Vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen haftet SEC nicht für Schäden, die sich aus einem fehlerhaften Slip-/Dockplan, fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers, mangelnder Stabilität oder mangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes ergeben. Der Auftraggeber hat SEC ausdrücklich schriftlich auf Umstände hinzuweisen, die die Stabilität oder

die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen und trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten durch SEC die Gefahr einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Einrichtungen hervorrufen können.

15.4

Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens der Organe oder ihrer leitenden Angestellten, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter infolge einer von SEC zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SEC. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet SEC außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Auftraggebers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf der Verletzung von Obhuts- und Überwachungspflichten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, beruhen.

15.5

Verletzt SEC wesentliche Vertragspflichten, ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen SEC auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, falls weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen noch für Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft von SEC gehaftet wird.

15.6

Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Auftraggeber gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluß der erforderlichen Versicherungen zu decken. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von SEC übernommenen Wartungs-, Umbau- oder Reparaturarbeiten eine Kasko- und P&I Versicherung besteht und die entsprechende Versicherungspolice um die Deckung von Baurisiken (einschließlich Probefahrt) erweitert wird. Der Auftraggeber hat SEC sowie ihre Organe, Leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

16.) Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen SEC und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist das für den Geschäftssitz der SEC zuständige Amts-/Landgericht. SEC ist jedoch - nach ihrer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor den Gerichten geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz, Vermögen oder das Schiff des Auftraggebers, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

16.2

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

17.) Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.